

Luzern, 16. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 646**

Nummer: A 646
Protokoll-Nr.: 782
Eröffnet: 26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Estermann Rahel und Mit. über die Sicherheit von Feuerwerkskörpern

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefährlichkeit der verschiedenen Kategorien von Feuerwerkskörpern (insbesondere laute Knallkörper, Raketen und selbstgebaute oder manipulierte Feuerwerkskörper)?

Die Feuerwerkskörper werden aufgrund ihrer Beschaffenheit und Gefährlichkeit in vier Kategorien eingeteilt. Die Kategorien F1 bis F3 dürfen nicht an Personen unter einem bestimmten Alter abgegeben werden. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F1 gilt das Mindestalter von 12 Jahre, für F2 gilt 16 Jahre und für F3 18 Jahre. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten (Erwerbsschein notwendig).

Unser Rat hält fest, dass jeder Feuerwerkskörper gefährlich sein kann, sobald die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch für scheinbar harmlose Produkte. Man spricht deshalb besser von einem Gefahrenpotential als von einer direkten Gefahr. Selbstgebaute Feuerwerkskörper sowie illegal importierte Produkte weisen in der Regel ein grösseres Gefahrenpotenzial auf und sind oft die Ursache bei schweren Unfällen mit Verletzungsfolge.

Zu Frage 2: Wie viele Personen wurden in den letzten fünf Jahren im Kanton Luzern durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verletzt, und wie viele dieser Verletzungen waren schwer oder führten zu bleibenden Schäden?

Weder aus den ambulanten noch aus den stationären Abrechnungen der Leistungserbringer kann entnommen werden, wie viele Personen durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verletzt wurden. Ebenfalls sind keine Angaben zum Verletzungsgrad möglich.

Zu Frage 3: Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zu Einsätzen von Feuerwerkskörpern gegen Sicherheitskräfte (Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr) vor, und wie schätzt er diese Entwicklung ein?

Die Behinderung und Angriffe auf Sicherheitskräfte haben sowohl im Ausland als auch im Inland in den letzten Jahren zugenommen. Dies kann u.a. auf die Verbreitung solcher Ereignisse in den sozialen Medien zurückgeführt werden, was in der Folge zur Nachahmung verleiten kann. Der Einsatz von Feuerwerkskörper gegen Sicherheitskräfte erfolgt vor allem an unfriedlichen Demonstrationen und an «friedlichen Anlässen», bei welchen Feuerwerkskörper gezündet werden (1. August und Silvester).

Zu Frage 4: Welche rechtlichen Grundlagen gelten im Kanton Luzern für Verkauf, Besitz und Einsatz von Feuerwerkskörpern? Gibt es Unterschiede zwischen Innen- und Aussenräumen oder bestimmten Zeitpunkten?

Das Sprengstoffgesetz ([SR 941.41](#)) und die Sprengstoffverordnung ([SR 941.411](#)) regeln den sicheren Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen auf Bundesebene. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn weder Benutzende noch Dritte gefährdet werden. Herstellung und Einfuhr von Sprengmitteln und Schiesspulver sind bewilligungspflichtig und unterstehen dem Bund; Handel und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen bedürfen einer kantonalen Bewilligung gemäss § 3 der kantonalen Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (SRL Nr. [977](#)).

Die schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften ([BSV 2015](#)) des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH) werden derzeit revidiert ([Medienmitteilung](#)). Seit dem 1. April 2026 gilt zudem schweizweit ein Verbot für das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Darunter fallen insbesondere Restaurants, Bars und Clubs. Von diesem Verbot unberührt sind bereits heute bewilligungspflichtige Feuerwerkskategorien nach der Sprengstoffverordnung sowie das Abrennen von Pyrotechnik der Kategorie F1 im privaten Rahmen.

Vom kantonalen Recht grundsätzlich definiert sind die Tatbestände des unbefugten Schiess- und Detonationslärm und die Nachtruhestörung durch Lärm (§§ 13 und 18 Übertretungsstrafgesetz, SRL Nr. [300](#)).

Insgesamt bilden die geltenden Vorschriften eine aktuelle und grundsätzlich ausreichende Grundlage für die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Zu Frage 5: Welche präventiven Massnahmen könnten ergriffen werden, um die Sicherheit im Umgang mit Feuerwerk zu erhöhen und den Schutz von Bevölkerung und Einsatzkräften sicherzustellen – beispielsweise in den Bereichen Anwendungskompetenz, Kontrolle des Verkaufs (beispielsweise Alterskontrollen) sowie generelle Sensibilisierung der Bevölkerung?

Für die Unfallverhütung sieht unser Rat vor allem die Verkäuferinnen und Verkäufer von Feuerwerken in der Pflicht, auf die richtige Handhabung der Ware und auf die Verletzungsgefahr hinzuweisen. Um die Eigenverantwortung zu stärken, erachtet unser Rat die bestehenden Präventionsangebote als zielführende Massnahme. Für die Unfallprävention stehen Informationsmaterialien zur Verfügung, etwa von der Beratungsstelle für [Unfallverhütung](#) (bfu). Die Luzerner Polizei führt ausserdem regelmässig Kontrollen an den Verkaufsständen von Feuerwerkskörpern durch.

Zu Frage 6: Erachtet es der Regierungsrat im Angesicht der jüngsten Vorfälle noch als zeitgemäss, privates Feuerwerk uneingeschränkt zuzulassen?

Unser Rat verfolgt die Entwicklungen auf Bundesebene mit grossem Interesse. Wir sind der Ansicht, dass eine nationale Lösung anzustreben ist. Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» (Geschäft [24.080](#)) ist hängig. Der Bundesrat empfiehlt sie ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Gleichzeitig hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet (Geschäft [25.402](#)). Dieser soll insbesondere Feuerwerkskörper verbieten, die ausschliesslich Knall erzeugen, und die Ausweispflicht auf besonders lärmintensive Feuerwerkskörper der Kategorien F3 und F4 ausweiten. Der Nationalrat hat dem indirekten Gegenvorschlag im Dezember 2025 zugestimmt; als Nächstes befasst sich der Ständerat damit.

Ein gewichtiger Schritt war das Verbot für das Abbrennen von Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Innenräumen (vgl. Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 7: Welche Einschränkungen oder allgemeinverbindlichen Regeln kann sich die Regierung zum Schutz von Bevölkerung und Einsatzkräften vorstellen?

Angriffe auf die Bevölkerung sowie Einsatzkräfte sind konsequent strafrechtlich zu verfolgen. Alkohol, Drogen, vermeintlicher Spass und Gruppendynamik sind keine Rechtfertigungs- oder Milderungsgründe für Angriffe auf Sicherheitskräfte.

Wie in den Antworten zu den Fragen 4 und 6 ausgeführt, befindet unser Rat, dass die geltenden Vorschriften eine aktuelle und grundsätzlich ausreichende Grundlage für die Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen bilden. Weitere Einschränkungen werden zurzeit im National- und Ständerat behandelt. Wir sind der Ansicht, dass nationale Lösungen anzustreben sind.